

BESCHLUSSVORLAGE V0792/23 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Stumpf, Michael
	Telefon	3 05-1010
	Telefax	3 05-1009
E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de	
Datum	11.09.2023	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	30.11.2023	Vorberatung	
Stadtrat	12.12.2023	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Erlass einer neuen Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Ingolstadt
(Referenten: Oberbürgermeister Dr. Scharpf, Herr Müller)

Antrag:

Die Neufassung der Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Ingolstadt wird entsprechend der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beschlossen.

gez.

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:**Entstehen Kosten:** ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Nachhaltigkeitseinschätzung:**Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt:** ja nein
Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründenBegründung der Ausnahme
war nur aufgrund der rechtlichen Änderungen notwendig**Bürgerbeteiligung:****Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:** ja nein

Kurzvortrag:

Momentan arbeitet die Statistikstelle auf Grundlage der aktuell gültigen Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Ingolstadt in der Fassung vom 21.11.1996. Diese entspricht zwischenzeitlich nicht mehr den aktuellen Anforderungen und rechtlichen Vorgaben.

Es haben sich die technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen geändert. Diese Gegebenheiten machen den Erlass einer neuen Statistiksatzung notwendig.

Begründung:

Die Statistikämter des Bundes und der Länder stellen den Kommunen mit ihren unterschiedlichen Auswertungen eine Vielzahl von Daten zur weiteren Verwendung und Verarbeitung zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Daten können aber als kleinste Einheit meist nur das Stadtgebiet in seiner Gesamtheit abbilden.

Das bedeutet, dass die amtliche Statistik keine Daten für einzelne Stadtteile oder Gebiete – wie z.B. Stadt- und Unterbezirke oder Schulsprengel – bereitstellt. Für kommunale Planungen und Entscheidungen sind diese kleinräumigen Daten aber unverzichtbar.

Zur Wahrung des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes und der damit verbundenen Wahrnehmung der eigenen Aufgaben hat der Gesetzgeber für die Städte und Gemeinden deshalb die Möglichkeit geschaffen, eigene kommunale Statistikstellen einzurichten.

Mit einem über Jahrzehnte entwickelten und bewährten kleinräumigen Gliederungssystem können dadurch Verwaltungsdaten ausgewertet werden, die dann bei der Erstellung von Statistiken, Analysen, Berichten und Prognosen für die unterschiedlichsten Teilbereiche Ingolstadts als Grundlage dienen.

Da bei der Erstellung kleinräumiger Statistiken auf Einzeldaten zurückgegriffen wird, die unter die Wahrung des Statistikgeheimnisses fallen, muss gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG) die Einrichtung einer Statistikstelle durch eine Satzung erfolgen.

Im Folgenden die wesentlichen Änderungen zur Statistiksatzung von 1996:

1. In allen Texten verweist die neue Statistiksatzung auf die aktuellen Gesetzesgrundlagen von 2023. Seit 1996 haben sich die Anforderungen an den Datenschutz geändert. Gleichzeitig werden mittlerweile viele Anforderungen im Hinblick auf abgeschottete Statistikstellen im Bayerischen Statistikgesetz landesweit und ausführlich geregelt.
2. In der neuen Satzung wird das Sachgebiet „Statistik und Stadtforschung“ als abgeschottete Statistikstelle genannt. In der früheren Version und bis 2009 hieß das Sachgebiet noch „Stadtentwicklung und Statistik“.
3. Der § 1 (Kommunalstatistik) wurde lediglich mit Angaben zu den Rechtsgrundlagen ergänzt.
4. Im § 2 (Aufgaben) wurde eine Aktualisierung der Aufgaben der abgeschotteten Statistikstelle gemäß Geschäftsverteilungsplan der Stadt Ingolstadt vorgenommen.
5. Im § 3 (Geheimhaltung) wurden die Rechtsgrundlagen angepasst.
6. Der § 4 (Abschottung) bedurfte einerseits einer Änderung der rechtlichen Grundlagen, andererseits wurden die Texte präzisiert und ein Passus über das mittlerweile geforderte und auch vorhandene Betriebskonzept (Anlage 2) eingefügt.

7. Die früheren §§ 5 bis 11 konnten entfallen, da sie entweder nicht zutreffen (§ 5 Vergabe statistischer Arbeiten) oder bereits im Bayerischen Statistikgesetz verankert sind (§§ 6 bis 11).
8. Der frühere § 12 (Inkrafttreten) wird durch das Entfallen von Paragraphen zu § 5 der neuen Satzung.